

**Richtlinie
zu Kaufpreisnachlässen für energieeffizientes Bauen
auf den Verkauf der stadteigenen Grundstücke des
Wohngebiets „Am Schulberg“**



Stadt Oederan

Präambel

Verantwortungsbewusstes umweltpolitisches Handeln ist ein Markenzeichen der Stadt Oederan. Seit vielen Jahren bemüht sich die Stadt um den sparsamen Umgang mit begrenzten natürlichen Ressourcen auf ihrem Territorium. Die Stadt Oederan möchte mit dem nachfolgenden Instrumentarium innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ private Bauherren bei ökologisch moderner Wohnraumschaffung unterstützen.

§ 1 Gegenstand

(1) Privaten Bauherren, die innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ ein herausragend energieeffizientes Wohnhaus errichtet haben, kann auf Antrag ein Kaufpreisnachlass auf das von ihnen von der Stadt erworbene Grundstück nach Maßgabe der vorliegenden Richtlinie gewährt werden.

(2) Der Kaufpreisnachlass stellt für die Stadt Oederan im jeweiligen Haushaltsjahr einen Aufwand dar, der den Ergebnis- und den Finanzhaushalt belastet. Entsprechend steht die Gewährung des Kaufpreisnachlasses sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach stets unter dem Vorbehalt des jeweils geltenden Haushaltsplanes der Stadt Oederan.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Kaufpreisnachlasses besteht nicht.

§ 2 Kaufpreisnachlass

(1) Antragsberechtigt für einen Kaufpreisnachlass sind natürliche Personen, die

- ein Grundstück des Wohngebiets „Am Schulberg“ erworben,
- auf diesem ein Wohnhaus errichtet und
- ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ haben.

(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Kaufpreisnachlasses ist der Bau eines Wohnhauses, dessen Jahresprimärenergiebedarf die zum Zeitpunkt des Bauantrages gültige Energieeinsparverordnung (EnEV) um mindestens 15 Prozent unterschreitet. Werden Ersatzmaßnahmen gemäß §7 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in Anspruch genommen, muss der Jahresprimärenergiebedarf mindestens 30 Prozent der jeweils geltenden EnEV unterschreiten.

(3) Sind die in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie formulierten Voraussetzungen erfüllt, wird ein Kaufpreisnachlass von 2.500,00 € pro errichtetem Wohnhaus gewährt.

(4) Andere Preisnachlässe oder Zuschüsse, die der Antragsteller zur Wohnraumschaffung innerhalb des Wohngebietes „Am Schulberg“ erwirkt bzw. erwirkt hat, sind für den hier geregelten Kaufpreisnachlass unschädlich und werden nicht mit diesem verrechnet.

§ 3 Verfahren

(1) Der Antrag auf Kaufpreisnachlass ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Oederan (Markt 5, 09569 Oederan) einzureichen.

(2) Der Antrag auf Kaufpreinsnachlass kann innerhalb eines Jahres, nachdem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz für das Wohngebiet „Am Schulberg“ angemeldet hat, bei der Stadtverwaltung Oederan gestellt werden.

(3) Der Antrag auf Kaufpreinsnachlass ist formlos zu stellen. Er sollte enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Datum des Antrages
- Bankverbindung des Antragstellers

(4) Dem Antrag sind beizulegen:

- eine Kopie des Grundstückskaufvertrages
- ein aktueller Grundbuchauszug
- eine Kopie des Bauantrages
- eine Anmeldebescheinigung des Meldeamtes der Stadtverwaltung Oederan über den Wohnsitz des Antragstellers
- ein vom Planer nach Baufertigstellung ausgestellter und unterschriebener EnEV-Nachweis inklusive dazugehörigem Energieausweis
- eine Erklärung der vorbehaltlosen Anerkennung der *„Richtlinie zu Kaufpreinsnachlässen für energieeffizientes Bauen auf den Verkauf der stadteigenen Grundstücke des Wohngebiets `Am Schulberg`“*

(5) Ein Antrag ist dann endgültig bearbeitungsfähig, wenn alle geforderten Angaben und Anlagen der Stadtverwaltung Oederan vorliegen. Die Verwaltung kann im Einzelfall gestatten, dass einzelne Angaben bis spätestens zur Entscheidung über den Antrag nachgereicht werden können. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Beschlussgremium über die Bearbeitungsfähigkeit des Antrages.

(6) Über den Antrag und den Kaufpreinsnachlass entscheidet auf Vorschlag der Verwaltung der Bauausschuss der Stadt Oederan. Der Ausschuss ist bei seiner Entscheidung sowohl dem Grunde nach als auch der Höhe nach autonom. Der Ausschuss entscheidet auch über Abweichungen von den Bestimmungen der Richtlinie.

§ 4 Ergänzende allgemeine Regelungen

(1) Der im Einzelfall gewährte Kaufpreinsnachlass wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(2) Anspruch auf Auszahlung des Kaufpreinsnachlasses hat jeweils nur der Antragsteller. Abtretungen werden nicht anerkannt.

(3) Der Antragsteller hat den Kaufpreinsnachlass zzgl. einer Verzinsung von 4 Prozent p.a. zurückzuzahlen, wenn er den Kaufpreinsnachlass durch falsche Angaben erwirkt hat.

(4) Der Antragsteller sollte nach Gewährung des Kaufpreinsnachlasses durch den Bauausschuss mindestens 36 Monate innerhalb des Wohngebiets „Am Schulberg“ wohnen (Hauptwohnsitz). Sollte der Antragsteller innerhalb dieses Zeitraums verziehen, so ist der Kaufpreinsnachlass unter Anlegung von 36 Monaten anteilig binnen eines Monats nach Ummeldung des Wohnorts (Hauptwohnsitz) unaufgefordert an die Stadt Oederan zurückzuerstatten. Ab dem Zeitpunkt der Ummeldung des Wohnsitzes kann eine Verzinsung mit 4 Prozent p.a. berechnet werden.

(5) Zuständig für die Beratung und Sachbearbeitung ist die Stadtverwaltung Oederan.

(6) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist das für die Stadt Oederan zuständige Gericht.

§ 5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.02.2014 in Kraft.